



Deutsche heiraten in Spanien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Spanien

Stand: April 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Spanien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

In Spanien gibt es die Möglichkeit standesamtlich oder kirchlich zu heiraten. Die kirchliche Trauung wird jedoch erst durch anschließende Eintragung beim zuständigen spanischen Standesamt rechtsgültig.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Mindestens einer der Heiratswilligen muss Spanier sein oder seinen Wohnsitz in Spanien haben und dort gemeldet sein. Ansonsten ist eine Eheschließung nicht möglich.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten, Richter oder Priester vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des spanischen Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes. Hier müssen beide Partner eine Erklärung der Heiratsabsicht ausfüllen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt in der Regel ca. vier Wochen. Verbindliche Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Standesamt.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen, muss aber innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung vorgenommen werden, da das Eheschließungszeugnis nur maximal sechs Monate gültig ist.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepass im Original sowie Fotokopien der ersten vier Seiten,
- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die spanische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

Sollte der Standesbeamte auf der Vorlage einer ausführlichen Geburtsurkunde bestehen, muss diese mit der *Haager Apostille* und beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

- Heiratsurkunde und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit spanischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- Heiratsurkunde und beglaubigte Sterbeurkunde mit spanischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Nachweis über den Wohnsitz der letzten zwei Jahre:

Aufenthaltsbescheinigung oder Einwohnermeldebescheinigung ausgestellt vom deutschen Einwohnermeldeamt des derzeitigen oder letzten deutschen Wohnortes ggf. mit beglaubigter spanischer Übersetzung.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

In Spanien ist die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Verlobten der spanischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines vereidigten Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Das spanische Familienbuch, das nach Eintragung der Eheschließung in das Personenstandsregister überreicht wird, wird in Deutschland nicht als Personenstandsurkunde anerkannt. Daher lassen Sie sich im Anschluss an die Eheschließung, für Ihre eigenen Zwecke, je nach Bedarf sofort eine oder mehrere Heiratsurkunden auf internationalem Formular durch das spanische Standesamt ausstellen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Spanien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach spanischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Spanien möglich, allerdings ist noch nicht abschließend geregelt wie eine nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden kann. Teilweise werden gleichgeschlechtliche Ehen in Lebenspartnerschaften umgedeutet. Daher wird empfohlen, in diesen Fällen einen Antrag auf Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister zu stellen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die spanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.